



WIR FÜR HOMBERG

Satzung des Ortsverbands Homberg (Efze)





Homberg wird besser

Handlungsfähig bleiben und Chancen nutzen



Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Homberg (Efze)

Präambel

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Homberg (Efze) sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven Arbeit in Bürgerinitiativen und Verbänden, die sich den Schutz der Natur, der Umwelt, der sozialen Gerechtigkeit und eines nachhaltigen, sowie ökonomisch, als auch ökologischen Lebens als Ziel gesetzt haben, einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den hiesigen Parlamenten vertreten ist.

Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in engem Zusammenhang mit den unabhängigen Bürgerinitiativen, sozialen Initiativen, Frauen-, Friedens-, Dritte-Welt- und anderen Gruppen entwickelt wird. Die politische Arbeit der Partei geht von den Grundprinzipien ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei aus.

Die Offenheit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit allen Personen und Gruppen, die in ihrem Handeln mit diesen Grundprinzipien im Einklang stehen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der GRÜNEN politischen Alternative zu bewahren.

Diese Ziele werden nur erreicht durch:

- gesellschaftliche Mitarbeit, soziale Selbstverantwortung der Betroffenen in allen Lebensbereichen, sowie Wahrung des Naturschutzes und
- basisdemokratische Politik: transparent und offen nach außen sowie ständige Unterstützung und Kontrolle der Funktionsträger durch die Basis.

§ 1 Grundsätze

1. Der Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Homberg (Efze) (Tätigkeitsgebiet) führt den Namen: „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Homberg (Efze)“ – Kurzbezeichnung „GRÜNE Homberg“. Er wird im Folgenden „Ortsverband“ genannt.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Homberg (Efze).
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Homberg (Efze) ist eine Untergliederung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder. Dieser ist wiederum eine Gliederung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen, der eine Gliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist.
4. Der Ortsverband strebt eine Kooperation mit der GRÜNEN JUGEND an. Alle mitgliederöffentlichen Veranstaltungen sind auch offen für Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

§ 2 Frauenstatut

Es gilt das Frauenstatut des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbands ist jedes Mitglied des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder, das seinen Wohnsitz in Homberg (Efze) hat.
2. Mitglieder des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder, die in keinem anderen Ortsverband im Schwalm-Eder-Kreis Mitglied sind und sich der Kreisstadt Homberg (Efze) verbunden fühlen, können ihre Mitgliedschaft im Ortsverband beantragen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder richtet sich nach der Satzung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Spenden

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die übrigen Rechte der Mitglieder sind in anderen Vorschriften der Satzung, insbesondere über die der Mitgliederversammlung (§ 7 bis 9 dieser Satzung), geregelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung im Ortsverband mitzuwirken sowie an allen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder dem Ortsverband ideell oder materiell schaden könnte.
4. Die Spenden an den Ortsverband werden gemäß gültiger Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder behandelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Ortsverband endet

1. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder durch Ausschluss oder Tod. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die politischen Prinzipien der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines solchen Verfahrens muss von der Ortsmitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über den Ausschluss wird ein Protokoll angefertigt und kann beim Vorstand eingesehen werden.
2. wenn das Mitglied seinen ersten Wohnsitz nicht in Homberg (Efze) hat und in einen anderen Ortsverband des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder oder ein anderes Bundesland wechselt.

§ 6 Organe des Ortsverbands

Organe des Ortsverbands sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung (gemäß §§ 7,8,9) und
 2. der Ortsvorstand (gemäß § 10)
-

§ 7 Stellung der Ortsmitgliederversammlung, Ladungsfrist

1. Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste entscheidungsbefugte Organ des Ortsverbands. Insbesondere beschließt die Ortsmitgliederversammlung über das Ortswahlprogramm, über die Ortssatzung und die Politik des Ortsverbands. Die Ortsmitgliederversammlung ist öffentlich. Jede/r interessierte Bürger/in kann an den Ortsmitgliederversammlungen teilnehmen und ist zur Mitarbeit – auch in den Arbeitskreisen –, sowie zum Ideenaustausch herzlich willkommen.
2. Die Ortsmitgliederversammlung wählt
 - den Ortsvorstand,
 - die KandidatInnen für eine Liste zur Wahl des Stadtparlaments.
3. Der Ortsverband berät, entscheidet und handelt allein durch die Ortsmitgliederversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung ein anderes Organ, insbesondere den Ortsvorstand, für zuständig erklären.
4. Die Ortsmitgliederversammlung selbst kann eigene Zuständigkeiten auf andere übertragen (zum Beispiel Arbeitskreise). Sie kann jede derartige Übertragung jederzeit frei aber nicht willkürlich widerrufen, dieses Widerrufsrecht kann – auch durch die Ortsmitgliederversammlung selbst – nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
5. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei dringenden Ereignissen kann ohne Einhaltung der Frist eingeladen werden. Die Dringlichkeit muss hierbei jedoch kurz in der Einladung erörtert werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an eine dem Ortsvorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse oder (auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds) per Post. In der Einladung sollen sämtliche Tagesordnungspunkte für die Versammlung enthalten sein. Unbedingt notwendig ist dies, wenn die Wahl oder Abwahl eines Ortsvorstandsmitglieds oder mehrerer Ortsvorstandsmitglieder auf dieser Versammlung stattfinden soll.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Ortsmitgliederversammlung

Beschlussfassung der Ortsmitgliederversammlung

1. Die Ortsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sich mindestens 3 Mitglieder des Ortsverbandes eingefunden haben.
 2. Um den basisdemokratischen Anspruch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einzulösen, soll bei kommunalpolitischen Themen mit Meinungsbildern gearbeitet werden. Wer zum Kreis der vor Ort Aktiven und Unterstützenden gehört, ist dabei rede- und antragsberechtigt.
 3. Beschlüsse programmatischer Art erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der auf der Ortsmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
-

§ 9 Arten von Ortsmitgliederversammlungen

1. Es ist angedacht einmal jährlich eine ordentliche Ortsmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden zu lassen. In dieser ordentlichen Ortsmitgliederversammlung sollen das vergangene politische Jahr reflektiert und neue Ziele des folgenden Jahres erörtert werden.
2. Es ist angedacht mindestens einmal jährlich einen GRÜNEN-Brunch für alle Mitglieder(innen) des Ortsverbandes, sowie allen GRÜNEN nahen, interessierten und befreundeten Personen durchzuführen. Dieser GRÜNEN-Brunch soll als eine freie und ideenoffene Veranstaltung gesehen werden.
3. Sonstige Ortsmitgliederversammlungen können jederzeit vom Ortsvorstand oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder einberufen werden. Außer der Jahreshauptversammlung soll monatlich mindestens eine weitere Ortsmitgliederversammlung stattfinden.

Aufgrund schriftlichen Verlangens der Mitglieder, deren Anzahl ein Fünftel der Zahl aller Mitglieder erreicht oder übersteigt, muss der Ortsvorstand eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung mit der von diesen Mitgliedern aufgestellten Tagesordnung einberufen. Wenn nicht zwei Wochen nach Eingang des Einberufungsverlangens beim Ortsverband durch diesen eingeladen wurde (§ 7 Abs. 5), können diejenigen, die eine Einberufung verlangt haben, selbst die Versammlung einberufen. Das Gleiche gilt, wenn die Einladung zwar innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt, der darin festgelegte Tag aber um mehr als drei Wochen nach dem Tag liegt, an dem das Einberufungsverlangen beim Ortsverband eingegangen ist.

4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung wird ein stichpunktartiges Protokoll erstellt, das beim Ortsvorstand eingesehen und auf Wunsch an jedes Mitglied verschickt werden kann.

§ 10 Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand wird auf der ordentlichen Ortsmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
 2. Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Mitgliedern und zwar:
 - maximal zwei gleichberechtigte VorstandssprecherInnen (Doppelspitze)
 - maximal ein bis drei BeisitzerInnen.
 3. Die Vorsitzenden können nur aus Mitgliedern des Ortsverbands gewählt werden. Für alle anderen Ämter können auch Personen gewählt werden, die dem Ortsverband nahestehen und dessen Ziele und Vereinbarungen respektieren und wahren.
 4. Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Ortsmitgliederversammlung gefasst. Der Ortsvorstand kann ohne einfache Mehrheit der Mitglieder des Ortsverbandes selbst keine Beschlüsse fassen.
 5. Jedes Mitglied des Ortsvorstands kann auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder und nach Beschluss der Ortsmitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einladung zur Ortsmitgliederversammlung verschickt werden (§ 7 Abs. 5). Die Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich. Der abgewählte Vorstand bzw. das abgewählte Vorstandsmitglied bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
-

§ 11 Kassenführung

Die Führung der Kassengeschäfte ist in den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder ausgegliedert.

§ 12 Auflösen des Ortsverbands

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Ortsmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) aller Mitglieder. Er ist angenommen, wenn er von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird. Das Vermögen und das Eigentum des Ortsverbands wird an den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder übertragen.

§ 13 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Abstimmung in Kraft.

Ort und Tag des Inkrafttretens:

Homberg (Efze), den 15. März 2017





www.gruene-homberg.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

